

INTERVIEW MIT BERNDT ECKERT, GESCHÄFTSFÜHRER DER LGG

Wie man den eigenen Betrieb am besten an die nachfolgende Generation abgibt, dazu gibt es wertvolle Infos auf Hofübergabe-Seminaren überall im Land. Als Referent ein immer gern gesehener Gast auf solchen Schulungsterminen ist Berndt Eckert, Steuerberater und Geschäftsführer der LGG Steuerberatung GmbH. Seit vielen Jahren betreut er Landwirtschaftsfamilien bei der Hofübergabe. Er weiß, wo die Fallstricke liegen und welche Herausforderungen die jungen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter stemmen müssen. | Interview: Matthias Borlinghaus



Foto: Springob

Regelungen bei der Hofübergabe

BWagrar: Was gilt es bei der Hofnachfolge zu beachten?

Eckert: Aus steuerlicher Sicht muss das Ziel sein, die Übergabe so hinzubekommen, dass die stillen Reserven, die im Betrieb stecken, nicht aufgedeckt werden. Der Betrieb muss als Ganzes übergeben werden, nach dem Motto: Übertragung in einem Zug auf einen Erwerber. Mit Blick auf die Einkommensteuer würde so keine Steuer anfallen. Aus Sicht der Schenkungssteuer gilt es die Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen bestmöglich zu nutzen. Beispiel: Der Betrieb ist eine Million Euro wert. Der Sohn übernimmt ihn. Für ihn gilt, wie für die Geschwister auch, ein Freibetrag von 400.000 Euro. Dann müsste er eigentlich auf die restlichen 600.000 Euro Schenkungssteuern zahlen. Muss er aber in diesem Fall nicht, weil er begünstigtes Vermögen übernimmt und den Betrieb für mindestens fünf Jahre beziehungsweise sieben Jahre (Optionsverschonung) fortführt. Dabei fallen Bankguthaben und der Wert des Wohnhauses nicht unter die Verschonungsregel. So eine Komplettübergabe ist zudem auch im Sinne des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes (ASVG), weil der Betrieb nicht zerteilt wird.

BWagrar: Worauf muss man achten, wenn mehrere Kinder übernehmen möchten?

Eckert: Zunächst einmal muss man heutzutage froh sein, überhaupt einen einzigen Nachfolger zu finden. Bei mehreren Nachfolgern gelten die gleichen Grundsätze. Der Betrieb muss erhalten bleiben. Vor der Übergabe muss eine Aufteilung der Geschäftsfelder erfolgen, zum Beispiel in Landwirtschaft und Gewerbe oder in zwei Agrar-Betriebe an zwei Standorten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass man mit den Übernehmern eine Gesellschaft gründet. Zum Beispiel eine Hofladen GbR als Geschwistergesellschaft oder eine Landwirtschaftsgesellschaft. Dann wird der Betrieb nicht auf die jeweiligen Personen übertragen, sondern auf die GbR als Gemeinschaft.

BWagrar: Was sind die beliebtesten Beteiligungsvarianten?

Eckert: In der Landwirtschaft ist die GbR am verbreitetsten. Im Kommen sind Kommanditgesellschaften KG. Hier gibt es einen Hauptgesellschafter und Personen, die ihr

Kapital und ihr Know-how einbringen, sie sind als Kommanditisten mit einer beschränkten Haftung beteiligt. Im gewerblichen Bereich bei Lohnunternehmern oder bei Biogas geht der Trend in Richtung GmbH und Co. KGs, so dass keine natürliche Person mehr die volle Haftung übernehmen muss.

„Übertragung in einem Zug auf einen Erwerber“

Berndt Eckert, LGG

BWagrar: Stichwort Eltern-Kind-GbR: Wie lassen sich die Eigentumsflächen übertragen?

Eckert: Hier spielen nicht nur steuerliche Gesichtspunkte eine Rolle. Auch das Landwirtschaftsamt hat ein Wörtchen mitzureden. Über das Grundstücksverkehrsgesetz und über das ASVG soll eine unwirtschaftliche Zerteilung verhindert werden. Beispiel: Vater und Sohn haben eine GbR. Der Vater will nun die Grundstücke jeweils zur Hälfte auf die Kinder übertragen, je zehn Hektar. Dann könnten die beiden einfach die GbR auflösen und jeder geht mit seinen zehn Hektar eigene Wege. Genau das soll nicht passieren. Deshalb müssen die Grundstücke auf die GbR übertragen werden.

BWagrar: Was ist bei der Übernahme von Gesellschaftsanteilen zu beachten?

Eckert: Wenn eine Vater-Sohn-GbR besteht, müssen im Zuge der Übertragung von Eigentumsflächen auch die Gesellschaftsanteile mit übertragen werden. Beispiel: Der Vater hat zwei Drittel Anteile an der GbR, der Sohn ein Drittel. Wenn der Vater bei der Übergabe alle Flächen an den Sohn überträgt, muss er auch Gesellschaftsanteile an den Sohn abgeben. Nicht alle, aber man würde das Beteiligungsverhältnis dann vielleicht umdrehen. Für den Vater jedenfalls sind solche Restanteile an der GbR aus steuerlicher Sicht unschädlich.

BWagrar: Fast die Hälfte aller Landwirte ist über 55 Jahre alt und bei nur rund einem Drittel davon gilt die Hofnachfolge als gesichert. Wie sieht es mit Nachfolgern außerhalb der Familie aus?

Eckert: Oft scheitern außerfamiliäre Hofübergaben daran, dass die Übernehmer nicht genügend Kapital mitbringen. Wir plädieren hier für einen Kauf auf Rentenbasis – mit einer Be-

wertung des Betriebes nach kaufmännischen Grundsätzen. Vereinbart wird eine monatliche Zahlung, zum Beispiel 2000 Euro über 20 oder 30 Jahre Laufzeit, egal, wie lange der Übergeber noch lebt. Falls er verstirbt, gehen die Zahlungen an seine Erben weiter. Kann der Übernehmer die Raten nicht mehr zahlen, dient der Hof als Sicherheit.

BWagrar: Wie sichern sich die Altenteiler ab?

Eckert: Anders als beim Verkauf auf Rentenbasis erfolgen innerhalb der Familie die Zahlungen an die Altenteiler nur zu deren Lebzeiten. Die Ausstattung der Senioren wird im Übergabevertrag geregelt. Beispiel: Der Senior hat über die Alterskasse und über Mieteinnahmen 1200 Euro pro Monat zur Verfügung, er braucht aber zum Leben 2000 Euro plus kostenfreies Wohnen. In dem Fall fordert er vom Übernehmer eine Bar-Zahlung über 800 Euro pro Monat inflationsgesichert.

BWagrar: Warum wird eher spät übergeben?

Eckert: Ein Grund ist, dass die meisten Betriebe keinen echten Plan haben, wie sie die weichenden Erben abfinden sollen, denn die Gewinne laufen stets zurück ins Unternehmen. Eine beliebte Variante ist, dass der Weichende schon frühzeitig das private Immobilienvermögen im Nießbrauch übertragen bekommt. Beispiel: Die Tochter bekommt vom 65-jährigen Vater ein Mietshaus im Wert von einer Million Euro geschenkt. Ihr Freibetrag beträgt 400.000 Euro. Die Mieteinnahmen belaufen sich auf 1000 Euro im Monat. Um die Tochter steuerlich zu entlasten, wird der Jahresmietetrag von 12.000 Euro auf die Lebenserwartung des Vaters (85 Jahre) kapitalisiert. 12.000 Euro mal 20 Jahre macht 240.000 Euro. Dieser auf die Laufzeit hochgerechnete Mietertrag wird bei der Schenkungssteuer als Nießbrauchsbelastung mit dem abgezinsten Betrag abgezogen. Was Grundstücke betrifft, kann der Hofübergeber aus einkommensteuerlicher Sicht nur zehn Prozent der Fläche zurückbehalten. Diese Rückbehaltsfläche bleibt beim Übergeber im Betriebsvermögen und wird als „verkleinerter Restbetrieb“ betrachtet. Nach einer Schamfrist von rund zwei Jahren kann er eine Betriebsaufgabe erklären, die Fläche mit ermäßigtem Steuersatz und Freibetrag ins Privatvermögen holen und sie auf die weichenden Erben verteilen. ■